

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)**

25 (19.6.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446407)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 19. Juni. № 25.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am 22. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Benutzung des Grasses auf dem von der Stadt angekauften Lande am Neuenwege hieselbst (auf den sog. Moorstücken) öffentlich meistbietend verpachtet werden.

2) Am 22. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause die Benutzung des Grasses auf den zwischen dem Nummelwege und dem Prinzessinwege belegenen städtischen Plätzen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

3) Gefunden: ein drellen Handtuch, eine Cigarrenspitze, ein messingner Zollstock am Stau.

4) Im Conditorei- und Bäckerladen von Gebrüder Schütte, Langestraße, ist ein Beutel mit Geld liegen geblieben. Sollte der Eigenthümer sich nicht innerhalb 6 Wochen melden, so wird zu wohlthätigen Zwecken darüber verfügt werden.

## Die Treppen zum Wasserschöpfen

am Wall und in der Stadt sind von Alters her zum Theil aus der Landescasse zum Theil auf Kosten der Stadtcasse unterhalten worden. Als im Jahre 1853 wegen erforderlicher Reparation einer aus der Landescasse zu unterhaltenden Treppe am Wall der Cammer die gebräuchliche Mittheilung gemacht war, wurde nach weiteren Verhandlungen über eine zweckmäßige Verbreiterung der fraglichen Treppe behuf besserer Nutzung im Falle einer Feuergefahr, schließlich im Auftrage des Staatsministeriums von der Cammer unterm 23. August 1853 dem Stadtmagistrat eröffnet, „daß, da das wegen Uebergabe des Walles von der Stadt an die Landesherrschaft unterm 7. April 1777 getroffene Abkommen, wegen der Wassertreppen keinerlei Vorbehalt ausspricht, übrigens aber die beiderseitigen Rechte und Pflichten genau feststellt, es einer besonderen Nachweisung bedürfen würde, wenn die Stadt einen Anspruch darauf sollte geltend machen wollen, daß nicht nur den Bürgern überhaupt ein Recht eingeräumt worden, behuf Wasserschöpfens die Wälle (deren Abtragung erst in den 1780er Jahren begann) zu betreten, sondern daß auch die Behuf solchen Wasserschöpfens nach



der Abtragung der Wälle angelegten Treppen vom Staate zu unterhalten seien, daß indessen, dafern nicht etwa der Stadtmagistrat hiefür eine ausdrücklich übernommene Verpflichtung nachweisen sollte, zur Feststellung der auf der Landescasse überhaupt haftenden Verpflichtungen die Cammer angewiesen sei, dem Stadtmagistrat ferner und bis weiter zu gestatten, nachbenannte 8 Wassertreppen zc. für die städtischen Einwohner unter der Bedingung nutzen zu lassen, daß derselbe, so lange diese Gestattung dauert, für Unterhaltung dieser Treppen zu sorgen habe." Zur Erklärung wurde dem Stadtmagistrat dann eine Frist gesetzt. Vom Stadtmagistrat wurde dagegen vorgestellt, daß, abgesehen davon, daß hier die Uebernahme der Unterhaltung sich bei einigen Treppen möchte nachweisen lassen, nach einem stets anerkannten Grundsätze die Verpflichtung zur Unterhaltung von dergleichen Anlagen, wenn sich nicht etwas anderes ausdrücklich nachweisen lasse, immer dem obliege, dem von jeher diese Unterhaltung wirklich zur Last gewesen sei. Daß von der Cammer die fraglichen Treppen bisher unterhalten seien, werde von ihr nicht bestritten. Der Stadtmagistrat müsse daher die Unterhaltung dieser Truppen als eine bestehende und fortdauernde Pflicht der Landescasse (bezw. der Krongutscasse) ansehen, könne demnach die Uebernahme der Unterhaltung auf die Stadtcasse nicht verantworten, und müsse der Stadt, wie den betheiligten Bewohnern der Stadt dieserhalb jegliche Gerechtfame vorbehalten. Nachdem mittlerweile fast sämtliche hölzerne Treppen am Wall sehr haufällig geworden sind, und die betheiligten Bewohner, welche in dem langjährig geübten Recht der Ueberwegung an das Wasser zum Wassers schöpfen doch nicht gehindert werden konnten, angefangen haben, die haufälligen Treppen zu umgehen, und neben den Treppen zu schöpfen, wodurch das Wallufer natürlich sehr beschädigt wird, ist jetzt unterm 1/5. d. M. die weitere Verfügung ergangen, „daß die Unterhaltung der (bisher aus der Landescasse unterhaltenen) Wassertreppen am Wall und an der Gunte bis weiter annoch in bisheriger Weise fort dauern möge, dabei aber ausdrücklich bemerkt werde, daß diese Verfügung lediglich die Entstehung von Mißständen zu verhüten bezwecke, mithin keinesweges dadurch eine Verzichtleistung auf die vindicirte Berechtigung zur beliebigen Wegnahme der hier in Frage stehenden Wassertreppen, noch auf (auch?) eine Anerkennung zur Verpflichtung der Unterhaltung derselben habe ausgesprochen werden sollen."

Demnach werden jetzt soweit nöthig in Stand gesetzt und künftig unterhalten:

a) auf Rechnung der Großherzoglichen Hofcasse, als den Kronbaustaat betr.

1) die hölzerne Treppe am Gastwall, südlich vom Theatergebäude;



- 2) die hölzerne Treppe an der Theaterstraße, dem Wietingschen Hause gegenüber;
  - 3) die hölzerne Treppe neben der Armenhausbrücke;
  - 4) die steinerne Treppe an der Guntestraße bei Mucks Hause.
- b) auf Rechnung der Landescasse, als den Landesbaustaat betr.
- 1) die steinerne Treppe bei der großen Wassermühle;
  - 2) die steinerne Treppe an der Guntestraße neben der Brücke vor dem Schloßplatz;
  - 3) die steinerne Treppe neben dem Torfplage am mittleren Damm;
  - 4) die steinerne Treppe bei der Benzenforthsbrücke;
  - 5) die hölzerne Treppe bei der Damm-Mühle.

Die steinerne Treppe am Stau vor dem Steuer-Amts-Niederlage-Gebäude bleibt zu Lasten dieses Hauses.

Die hölzerne Treppe an der Haaren vor dem jetzigen Posthause soll nach Vollendung des neuen Posthauses eingehen, und die Ufermauer an der Stelle ergänzt werden, wogegen vom Stadtmagistrat nichts zu erinnern gefunden wird.

c) Auf Rechnung der Stadtcasse werden folgende Treppen unterhalten:

- 1) die Treppe zwischen der Stauthorsbrücke und der vom Stau nach dem Jordan führenden Brücke;
- 2) die Treppe zwischen der Haarenthorsbrücke und dem vom Heimburgschen Hause am Theaterwall;
- 3) die Treppe am Ende der Häuslingstraße zur alten Haaren;
- 4) die Treppe neben der Brücke beim Heiligengeistthore;
- 5) die Treppe bei der neuen Kaje am Stau;
- 6) die Treppe neben der Brücke in der Mühlenstraße.

Eine auf Kosten der Stadtcasse an der Neuen-Guntestraße gelegt gewesene Treppe wurde im darauf folgenden Winter vom Eisgange weggerissen. Es ist beschlossen, dieselbe nicht zu erneuern, da ihre Unterhaltung zu kostspielig wird, die Bewohner des neuen Gunte-Viertels auch verhältnismäßig nahe genug neben der Brücke oberhalb der großen Wassermühle Wasser schöpfen können. Die Betretung des Gunteufers an der Neuen-Guntestraße ist seit Anlegung dieser Straße auf Antrag der Cammer, als Eigenthümerin des Ufers, bei polizeilicher Strafe verboten.

Die übrigen vorhandenen Treppen sind von Privatpersonen angelegt, und werden von denselben unterhalten.

### Merlei.

- 1) Das Branntweintrinken ist nicht erst in der neueren Zeit der Bestrebungen der sog. Mäßigkeitsvereine als schädlich



Befestungen für das mit dem 1. Juli beginnende neue Quartal werden baldigst erbeten.  
 Pränumerationspreis vierteljährlich 9 gr.

und volksverderblich erkannt worden. Vor mehr als 200 Jahren, als der Genuß des Branntweins als Volksgetränk noch viel weniger verbreitet war, als gegenwärtig, sah man die Gemeinschädlichkeit desselben schon ein, wie die beim Stadtmagistrate vorhandenen Protokollbücher ergeben. Wir theilen aus dem Protocollum Civitatis Oldenburgensis de Anno 1622 und de Anno 1623 folgende Beschlüsse mit: — Die Jovis 5. Septbr Ao Chr. 1622: Albert Addickß, Johan Gordeß, Ahlert Boesemacher, Jüergen Meyer, Gerdt Detmarß, Johan Dammeker, Peter Müller Sein vorbeschieden, vnd wegen deß Brantwein Brennenß, ihn folgender bescheidt vorgehalten worden. Bescheidt: Demnach der Hochwolgeborener vnser allerseits gnädiger Graff vnd Her öffentlich Mantiren lassen, daß daß Brandweinbrennen, hinfuero als eine schedliche nahrung nicht solle geduedet werden: Als wirt Alberten Addickß, Johan Gordeß, Ahlerten Boesemacher, Juergen Meyer, Gerdten Detmarß, Johan Dammeken vndt Peter Muellern bey poen 5  $\text{R}$ , allermassen hienor auch geschehen, hiemitt auferlegt, innerhalb Monatsfrist daß Brandweinsbrennenß einzustellen, abezuschaffen, und die Keßel abezubrechen, immassen nach verfließung dieser Frist, die besichtigung geschehen. Die Vberfahrer mit angedeuteter straff belegen, die Keßel abgebrochen, vnd auß Rathauß gebracht werden sollen, wornach sich ein ieder zuechten vnd fuer schaden zuehüten hatt. — Die Mercurij 30 Juli Ao Chr. 1623 Sein die Brantweins Brennerß vorbescheiden vnd ihnen angemeldet worden, deß Brantwein Brennenß sich hinfuero genzlich zuenthalten, vnd innerhalb 14 tagen sich deselben loszuemachen, immassen da hinfuero einer oder mehr darwieder handeln wurden, daß die Oßernburger Ihr Gnad. in 3 goldsl., die buerger aber in 5  $\text{M}$ . straff einem Erbarn Rathe verfallen sein sollen, Ebenmessig ist den Kannengießern angezeigtt hinfuero rechte halbe vnd ganze Dñabruegger quartier zuemachen.

2) Vom Directorium einer hiesigen Clubb-Gesellschaft war bei der Regierung Beschwerde darüber geführt worden, daß ein Polizeidiener im Locale der Gesellschaft gewesen sei, und einige Mitglieder, welche er daselbst beim Hazardspiel betroffen, zur Anzeige gebracht habe, (vergl. S. 27 d. Bl. von 1855). Das Directorium war der Meinung, daß die Aufmerksamkeit der Polizei auf das Thun und Treiben in einer geschlossenen Gesellschaft, welche ihre Zusammenkünfte nicht in einem Wirthshause halte, sich nicht erstrecken dürfe, und hatte sich insbesondere auf Art. 40. §. 1. des Staatsgrundgesetzes berufen, wo es heißt: „Die Wohnung ist unverleglich.“ Die Regierung hat indessen auf das Gesuch des Directoriums der Gesellschaft „um ein Verbot wider das Einschreiten der städtischen Polizei gegen im Locale der Gesellschaft vorkommende Gesezübertretungen“ zum Bescheide gegeben: „daß die Regierung diesem Antrage schon aus dem Grunde nicht willfahren könne, weil die fraglichen Localitäten als eine Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft nicht zu betrachten seien.“

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.